



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen  
Arbeitsmarktaufsicht

---

# BERICHT

## **Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Management Summary</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)</b> .....	<b>8</b>
2.1 Gesetzliche Definition von Schwarzarbeit .....	8
2.2 Übersicht .....	8
2.3 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren .....	8
2.4 Kantonale Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit .....	8
2.5 Verbesserter Informationsaustausch.....	9
2.6 Zusätzliche Sanktionen.....	9
2.7 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane .....	10
<b>3 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit</b> .....	<b>11</b>
3.1 Allgemeines .....	11
3.2 Anzahl der finanzierten Inspektoren.....	12
3.3 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen .....	14
3.3.1 Allgemeines.....	14
3.3.2 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen.....	15
3.3.3 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen.....	17
3.4 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit .....	19
3.4.1 Allgemeines.....	19
3.4.2 Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment.....	20
3.4.3 Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment .....	21
3.4.4 Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten .....	23
3.5 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen .....	24
3.5.1 Allgemeines.....	24
3.5.2 Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene.....	25
3.5.3 Rückmeldungen nach Kantonen.....	25
3.6 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen.....	28
<b>4 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen</b>	<b>29</b>
<b>5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
<b>6 Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>30</b>
<b>7 Revision des BGSA / Optimierung des Vollzugs</b> .....	<b>30</b>
<b>8 Aufhebung des Artikels 136 AHVV</b> .....	<b>31</b>
<b>9 Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze</b> .....	<b>31</b>

<b>Anhang I: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane .....</b>	<b>33</b>
Aargau.....	33
Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.....	33
Bern .....	33
Basel-Landschaft .....	33
Basel-Stadt.....	33
Freiburg .....	34
Genf .....	34
Glarus.....	34
Graubünden.....	34
Jura .....	34
Luzern .....	35
Neuenburg.....	35
Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz .....	35
Schaffhausen.....	36
Solothurn .....	36
St.Gallen.....	36
Thurgau .....	36
Tessin.....	37
Waadt.....	37
Wallis .....	37
Zug .....	37
Zürich .....	38
<b>Anhang II: Ablaufschema der Schwarzarbeitskontrolle.....</b>	<b>39</b>
<b>Anhang III: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2013 des BFS .....</b>	<b>42</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2010 bis 2015 .....	12
Tabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2013 bis 2015 nach Kantonen .....	15
Tabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2013, 2014 und 2015.....	17
Tabelle 3.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2013 - 2014 - 2015 .....	20
Tabelle 3.5: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2015.....	21
Tabelle 3.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton.....	22
Tabelle 3.7: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente von 2012 bis 2015.....	23
Tabelle 3.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2015 .....	23
Tabelle 3.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden .....	25
Tabelle 3.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts ..	26
Tabelle 3.11: Rückmeldung nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts.....	27
Tabelle 3.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen .....	28
Tabelle 5.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren.....	30

Tabelle Anhang III.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2013 des BFS..... 42

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P)..... 13

Abbildung 3.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte..... 16

Abbildung 3.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen..... 18

## Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit); SR 822.41
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAK	Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

## Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2015, namentlich über die Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die Kantone setzten im Jahr 2015 78.2 Vollzeitstellen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, was einer Zunahme um 8.3 Stellen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Kontrolliert wurden Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten des Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrechts.

Festzuhalten ist vorweg, dass die Kantone frei sind, wie sie ihre Kontrolltätigkeit organisieren. Daraus resultierend bestehen verschiedene Kontrollstrategien, welche im Anhang I beschrieben sind.

Eine vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle, ein sogenanntes Ablaufschema, wird im Anhang II dargestellt. Die verschiedenen Akteure, welche an einer Kontrolle beteiligt sind, werden anschliessend beschrieben.

Die Zahl der Betriebskontrollen belief sich im Jahr 2015 auf 13'137, jene der Personenkontrollen auf 39'777. Die Zahl der Betriebskontrollen ist gegenüber dem Vorjahr um 9% gestiegen. Die Personenkontrollen sind stabil geblieben.

Gesamtschweizerisch haben die kantonalen Kontrollorgane im Quellensteuerrecht gegenüber dem Vorjahr mehr Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit gemeldet (2015: 3'440, +10%). Im Sozialversicherungsrecht ist die Anzahl Verdachtsmomente gegenüber dem Vorjahr minim angestiegen (2015: 5'769, +1.5%). Im Ausländerrecht sind im Vergleich zum Vorjahr wiederum weniger Meldungen eingegangen (2015: 4'288, -10%).

Bei den Rückmeldungen der Spezialbehörden über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen ist im Sozialversicherungsrecht (2015: 655, +36.5%) ein Anstieg zu verzeichnen. Im Quellensteuerrecht (2015: 432, +2%) resultierte eine leichte Zunahme. Wie schon im Kontrolljahr 2014 und entsprechend dem Rückgang der Verdachtsmomente im 2015 nahmen die Rückmeldungen im Ausländerrecht (2015: 2'171, -23%) im Vergleich zum Vorjahr ab. Gesamthaft nahm die Zahl der Rückmeldungen gegenüber dem Vorjahr ab (2015: 3'258, -12%).

Die Abnahme an Verdachtsfällen und Rückmeldungen im Ausländerrecht lässt nicht generell auf eine Abnahme der Anzahl Fälle von Schwarzarbeit im Jahr 2015 schliessen. Die Abnahme kann auch damit erklärt werden, dass die Kantone ihre Kontrollschwerpunkte jährlich neu festlegen (Fokusbranchen). Die jährlichen Resultate sind somit abhängig von der Kontrollstrategie der Kantone. Des Weiteren sind die Spezialbehörden sowie die Gerichte und insbesondere die Staatsanwaltschaften gesetzlich nicht verpflichtet, die Kontrollorgane bei Feststellung eines Verstosses oder allgemein über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Erhärtet sich ein Verdacht bei weiterer Abklärung nicht, wird dem Kontrollorgan i.d.R. keine Meldung gemacht. Dies führt dazu, dass Rückmeldungen zum Teil fehlen. Die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und der Spezialbehörden, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden kann somit noch verbessert werden. Die Kantone können den kontrollierten Unternehmungen und Personen erst Gebühren auferlegen, wenn tatsächlich Melde- oder Bewilligungspflichten verletzt wurden. Deshalb sind die Kantone daran interessiert zu erfahren, ob sich die Verdachtsfälle bestätigt haben. Ganz allgemein benötigen die Kantone Rückmeldungen, um die Kontrolltätigkeit laufend zu verbessern.

Der Vorschlag des Bundesrates zur Revision des BGSA (Botschaft, Gesetzesvorlage, vgl. FN 1) beabsichtigt, die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den Kontrollorganen und den Spezialbehörden – insbesondere auch die Frage der Rückmeldungen betreffend -

zu intensivieren. Die am Vollzug des BGSA beteiligten Behörden sollen rechtlich verpflichtet werden, einander über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Es gilt zudem anzumerken, dass wie bei den für die Schwarzarbeitsbekämpfung eingesetzten Stellenprozenten und der Anzahl durchgeführter Kontrollen auch bei den Verdachtsmomenten und den Rückmeldungen über verhängte Sanktionen und getroffene Massnahmen teilweise grosse kantonale Unterschiede bestehen. Aufgrund der unterschiedlichen Kontrollstrategie und Vollzugsorganisation ist ein Vergleich der in diesem Bericht publizierten Daten nicht in jedem Fall möglich.

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Sie leiten insbesondere den zuständigen Spezialbehörden Verdachtsfälle weiter, die dem Kontrollorgan übermittelt wurden und die keiner weiteren Abklärungen mehr bedürfen. Die Anzahl dieser direkt weitergeleiteten Fälle erscheint nicht in dieser Berichterstattung, weil diese dem SECO von den Kantonen für das Kontrolljahr 2015 nicht gemeldet werden mussten. Da diese Koordinationsaufgaben jedoch eine grosse Wirksamkeit bei der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit entfalten können, soll diesem Aspekt bei der Berichterstattung künftig Rechnung getragen werden.

Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen ist gegenüber 2014 von 1'113'348.- auf Fr. 1'065'464.- leicht gesunken.

Im Jahr 2015 wurden gestützt auf Artikel 13 BGSA (Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen) 37 Sanktionen verhängt. Die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion sind streng, weshalb die Kantone die Betriebe gemäss dieser Bestimmung nicht oft sanktionieren.

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens entwickelt sich weiterhin erfreulich. Sie stieg gegenüber 2014 von 48'772 auf 53'995. Im Jahr 2014 wurden Beiträge von Fr. 20'549'695.- über dieses Verfahren abgerechnet. Die Beitragshöhe für das Jahr 2015 ist noch nicht bekannt.

Die Prüfung für eine wirksamere Bekämpfung der Schwarzarbeit hat ergeben, dass schwerpunktmässig folgende gesetzliche Anpassungen erforderlich sind: Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes, Ausdehnung des Kreises der unterstützenden Behörden, Verpflichtung zu gegenseitigen Rückmeldungen, Aufsichtskompetenzen des SECO und Vorgaben für Kontrolltätigkeit, Sanktionierung von Melde- und Aufzeichnungspflichtverstössen im UVG und Quellensteuerrecht. Eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes sowie der Gesetzesentwurf wurden entsprechend erarbeitet. Die Vorlage wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 in den eidgenössischen Räten beraten.<sup>1</sup>

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass am 8. Dezember 2015 die Motion Niederberger, welche administrative Erleichterungen für Unternehmen forderte, auch im Nationalrat angenommen wurde. Der Motion haben somit beide Räte zugestimmt. Dies hat zur Folge, dass die kantonalen Kontrollorgane ab 1. Juni die Meldepflicht gemäss Art. 136 AHVV nicht mehr überprüfen können. Die übrigen Meldepflichten bleiben bestehen.

Auf der Vollzugsebene hat das SECO zusammen mit dem VSAA ein Ausbildungsprojekt für die kantonalen Inspektoren im Bereich BGSA/ FlaM lanciert. Die Schulungen starteten im März 2016.

---

<sup>1</sup> [https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/index\\_2.html](https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/index_2.html)

# 1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)<sup>2</sup>. Wesentliche Anhaltspunkte für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane über ihre Kontrolltätigkeit.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahre 2015, nicht jedoch über deren Arbeitstätigkeit insgesamt. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren durch das BGSA eingeführten Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Aufbau des Berichts gestaltet sich wie folgt: Ziffer 2 vermittelt einen Überblick über den Inhalt des BGSA, Ziffer 3 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein, die Ziffern 4 - 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen, vereinfachtes Abrechnungsverfahren sowie Öffentlichkeitsarbeit, während Ziffer 7 Angaben bezüglich Revision des BGSA sowie der Schulung der kantonalen Inspektoren enthält. Ziffer 8 informiert über die Aufhebung des Art. 136 AHVV. Abgeschlossen wird der Bericht in Ziffer 9 mit Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze.

Dem Bericht sind drei Anhänge beigefügt. In Anhang I wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert, in Anhang II die Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben und in Anhang III die für den Bericht massgebenden Betriebs- und Beschäftigtenzahlen wiedergegeben.

Weiterführende Informationen zur Entstehung und zum Inhalt des Gesetzes finden sich im ersten Bericht zum Vollzug des BGSA (Bericht 2008<sup>3</sup>).

---

<sup>2</sup> BGSA, SR 822.41.

<sup>3</sup>[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit\\_und\\_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas/bericht-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-massnahmen-zur-bekaempf.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas/bericht-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-massnahmen-zur-bekaempf.html)

## **2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)**

### **2.1 Gesetzliche Definition von Schwarzarbeit**

Im BGSA findet sich keine Definition des Begriffs Schwarzarbeit. Abgegrenzt wird legale Arbeit gegenüber Schwarzarbeit nach dem BGSA indirekt über den Kontrollgegenstand, welcher in Artikel 6 festgelegt ist. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt somit Schwarzarbeit vor, wenn die von den Spezialgesetzen des Ausländerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Quellensteuerrechts vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten nicht eingehalten werden.

### **2.2 Übersicht**

Das BGSA sieht verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor. Im Folgenden werden die Massnahmen kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern,
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden,
- Einführung zusätzlicher Sanktionen,
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

Nach der Informationskampagne im Jahr 2008 und 2009, bleibt die Information der Bürger über die negative Auswirkung von Schwarzarbeit mittels der vom SECO in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern aufgeschaltete Internetinformationsplattform weiterhin ein wichtiges Element<sup>4</sup>.

### **2.3 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren**

Mit Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis Fr. 21'150. – pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsomme bis Fr. 56'400. – abzurechnen haben (Grenzbeträge für das Jahr 2015). Es charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)<sup>5</sup>, müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

### **2.4 Kantonale Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO)<sup>6</sup> einzurichten. Diese Organe kontrollieren, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellen-

---

<sup>4</sup> Die Internetseite ist zugänglich über [keine-schwarzarbeit.ch](http://keine-schwarzarbeit.ch) oder über die Internetseite des SECO.

<sup>5</sup> AHVV, SR 831.101.

<sup>6</sup> Kantonales Kontrollorgan.

steuerrecht einhalten. Die Aufgabe der Kontrollorgane besteht in der Abklärung des Sachverhalts. Wo sie Verdachtsmomente haben, leiten sie diese den im spezifischen Fachgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden", insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Steuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und treffen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und verhängen Sanktionen (vgl. Anhang II).

Die kantonalen Kontrollorgane selbst haben keine Sanktionskompetenz. Sie können jedoch fehlbaren Betrieben die durch die Schwarzarbeitskontrolle entstandenen Kosten auferlegen.

Ergeben sich im Rahmen der Kontrollen ausserdem Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoss gegen das Mehrwertsteuergesetz<sup>7</sup> vorliegt, so teilen die kantonalen Kontrollorgane ihre Feststellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mit.

Die Kantone verfügen über eine relativ grosse Freiheit bei der Festlegung der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans (vgl. Anhang I). Das SECO hat zusammen mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kontrollorgans ausgearbeitet<sup>8</sup>. Im Weiteren werden mit den Kantonen jährlich Leistungsvereinbarungen über den Vollzug des BGSA abgeschlossen, in welchen unter anderem die Zahl einzusetzender Stellenprozente oder der Umfang der Kontrolltätigkeit geregelt wird.

Die meisten Kantone haben ihr Kontrollorgan im AWA angesiedelt. In einigen Kantonen heisst die Behörde auch KIGA (Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) oder wie im Kanton Luzern wira (Dienststelle Wirtschaft und Arbeit). Einige Kantone haben die Aufgaben bereichsspezifisch auch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche bereits die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane sowie eine schematische Darstellung der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit finden sich in Anhang I und II.

## 2.5 Verbesserter Informationsaustausch

Das BGSA sieht vor, dass diverse Behörden der Kantone und des Bundes (z.B. Behörden in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und ihm Verdachtsmeldungen weiterleiten.

Sodann erweitert es den Informationsaustausch von Behörden untereinander. Den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird mit einer detaillierten Regelung über den Informationsfluss Rechnung getragen. Des Weiteren gibt es die vom SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen ausgearbeitete Wegleitung betreffend Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen und den Spezialbehörden.

## 2.6 Zusätzliche Sanktionen

Mit dem BGSA besteht die Möglichkeit, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversiche-

<sup>7</sup> MWSTG, SR 641.20

<sup>8</sup> Die betreffenden Empfehlungen sind im Bericht von 2008 in Anhang 7.1 wiedergegeben. Dieser Bericht ist abrufbar unter:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit\\_und\\_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas/bericht-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-massnahmen-zur-bekaempf.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas/bericht-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-massnahmen-zur-bekaempf.html)

rungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

Im Weiteren wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>9</sup> vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Verstössen gegen dieses Gesetz Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50%, im Wiederholungsfall bis zu 100% der geschuldeten Beiträge.

## **2.7 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane**

Gemäss BGSA beteiligt sich der Bund unter Berücksichtigung der beim Kanton aufgrund der Kontrollen eingegangenen Gebühren und Bussen hälftig an den Kosten der kantonalen Kontrollorgane. Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Ersatzkasse UVG, die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) und der Fonds der Arbeitslosenversicherung.

---

<sup>9</sup> AHVG, SR 831.10

## 3 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

### 3.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der kantonalen Kontrolltätigkeit werden anhand der folgenden Kriterien erläutert:

- Anzahl eingesetzter und finanzierter Inspektoren (Ziff. 3.2),
- Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen (Ziff. 3.3),
- Anzahl Verdachtsmomente (Ziff. 3.4),
- Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen (Ziff. 3.5) sowie
- Eingänge von Gebühren und Bussen (Ziff. 3.6).

Nebst der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen üben die kantonalen Kontrollorgane auch koordinierende Tätigkeiten aus, indem sie zum Beispiel ihnen gemeldete Verdachtsfälle, welche keiner weiteren Abklärung bedürfen, direkt den zuständigen Spezialbehörden weiterleiten. Die Zahl der direkt weitergeleiteten Fälle ist von der Berichterstattung gegenüber dem SECO nicht erfasst. Gleichwohl ist diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung und führt zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsverhältnissen<sup>10</sup>.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Spezialbehörden selbständig Kontrollen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen durchführen. Teilweise sind diese in dem Sinne mit dem Kontrollorgan abgestimmt, als das Kontrollorgan den Anstoss für diese Kontrollen gibt oder es von diesen Kontrollen weiss, ohne jedoch selber Kontrollen in den betreffenden Betrieben durchgeführt zu haben. Ein Grossteil der Kontrolltätigkeit dürfte dagegen ohne Kenntnis der Kontrollorgane erfolgen. Die Kontrolltätigkeiten der Spezialbehörden sind aufgrund dieser Gegebenheiten vom vorliegenden Bericht ebenfalls nicht erfasst.

Der jährliche Bericht über den Vollzug des BGSA in den Kantonen konzentriert sich somit ausschliesslich auf die rechtsgebietsübergreifende Kontrolltätigkeit der durch das BGSA eingeführten Kontrollorgane, nicht jedoch auf deren Koordinationstätigkeit oder die Kontrolltätigkeit der Sozialversicherungs-, Ausländer- und Steuerbehörden.

Einige Kantone prüfen im Rahmen von Kontrollen gleichzeitig den Kontrollgegenstand gemäss BGSA und vollziehen die FlaM (namentlich Kontrollen der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Meldepflichten gemäss Entsendegesetz<sup>11</sup>). Im Vorfeld von Kontrollen lässt sich zudem oftmals nicht vorhersagen, ob diese schwergewichtig die FlaM oder das BGSA betreffen werden. Aus diesem Grund kann bei Kantonen, welche kombinierte Kontrollen durchführen, die Zahl der tatsächlich für Kontrollen gemäss BGSA eingesetzten Stellenprozente von den vereinbarten und abgerechneten Stellenprozenten abweichen.

Die nachfolgende Berichterstattung erfolgt über die mit dem SECO vereinbarten und abgerechneten Stellenprozente. Substanzielle Abweichungen zwischen abgerechneter und effektiver BGSA-Kontrolltätigkeit werden in Fussnoten erwähnt.

<sup>10</sup> Vgl. beispielsweise Kanton Zürich in Fn. 42 und 43.

<sup>11</sup> Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), SR 823.20.

### 3.2 Anzahl der finanzierten Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2015 total 78.2 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die Stellenzahl nahm somit gegenüber dem Jahr 2014 um 8.3 Stellen zu. Während in den meisten Kantonen die Anzahl Stellenprozente etwa gleich blieb, hat sie im Kanton Zürich um 3.6 und im Kanton Waadt um 3.0 zugenommen.

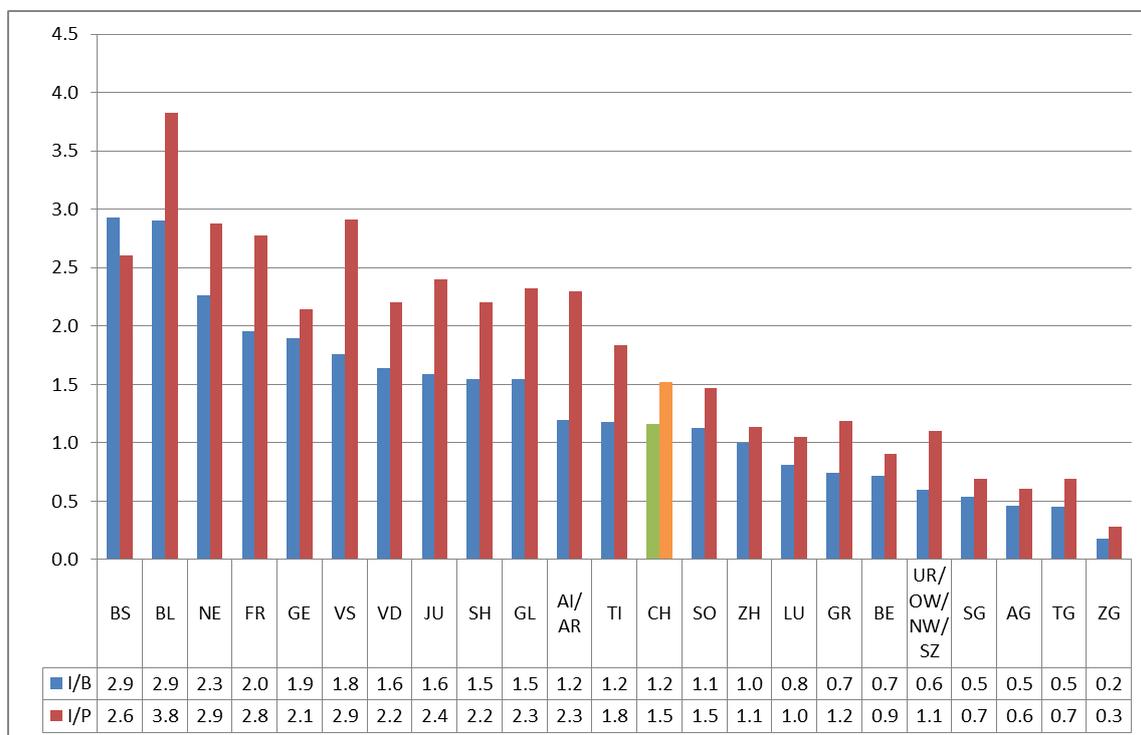
**Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2010 bis 2015**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
AG	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
AI/AR	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
BE	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	5.6
BL	4.5	4.6	4.5	4.5	5.5	5.5
BS	7.0	7.0	6.4	7.0	6.5	6.7
FR	3.0	3.1	4.0	4.0	4.0	4.0
GE	7.5	7.2	7.2	7.1	7.4	7.1
GL	0.5	0.5	0.2	0.5	0.5	0.5
GR	0.8	1.0	1.1	1.1	1.5	1.5
JU	1.0	1.0	1.0	1.0	0.9	1.0
LU	2.2	2.2	2.2	2.2	2.5	2.5
NE	4.4	3.3	5.0	3.0	3.0	4.0
SG	1.0	1.0	1.3	2.0	2.0	2.0
SH	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
SO	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
UR,OW,NW,SZ	1.5	1.5	1.6	1.5	1.5	1.5
TG	1.4	1.4	1.9	1.7	1.0	0.9
TI	4.0	3.9	3.9	4.0	4.0	4.0
VD	6.2	6.3	6.3	6.3	6.3	9.3
VS	4.0	4.0	4.0	5.0	4.7	4.9
ZG <sup>12</sup>	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
ZH	7.2	7.0	7.0	7.4	7.5	11.1
<b>Total</b>	<b>66.9</b>	<b>65.7</b>	<b>68.3</b>	<b>69.0</b>	<b>69.9</b>	<b>78.2</b>

<sup>12</sup> Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden.

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

**Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P)<sup>13, 14, 15</sup>**



Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen pro 10'000 Betriebe von 0.2 (Zug) bis 2.9 (Basel-Stadt). Jene Kantone, welche überdurchschnittlich viele personelle Ressourcen pro Anzahl Betriebe einsetzen, investierten auch überdurchschnittlich viele Ressourcen pro Beschäftigte.

Der Durchschnitt liegt bei 1,2 Inspektoren pro 10'000 Betriebe. 16 Kantone setzten zwischen 0.7 und 2.3 Inspektoren ein und weichen damit gegenüber dem Durchschnitt mit einem Faktor von unter zwei ab. Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land sowie Neuenburg setzten gegenüber dem Durchschnitt mehr als zweimal so viele Inspektoren ein, die Kantone St.Gallen, Aargau, Thurgau und Zug weniger als die Hälfte.

Insgesamt zeigt die Darstellung, dass zwischen den einzelnen Kantonen relativ grosse Unterschiede bezüglich der eingesetzten personellen Ressourcen bestehen.

Das BGSA und dessen Verordnung gewährt den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung ihrer Kontrollorgane. In der Verordnung zum BGSA<sup>16</sup> wird im

<sup>13</sup> Die vorliegende Gegenüberstellung stützt sich seit 2011 auf die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) hier 2013, welche auf Registerdaten wie AHV-Register, Betriebs- und Unternehmensregister sowie auf Daten von Unternehmenserhebungen basiert und somit die Betriebszählung (BZ) ablöst, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde (Erklärung vgl. Anhang III). Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendeten einzig Basel-Stadt und Neuenburg namhaft Zeit für Kontrollen in diesen Branchen, insbesondere dem Erotikgewerbe, auf (BS 175 Stellenprozent, NE 100 Stellenprozent). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 5.00 und für den Kanton Neuenburg von 3.0 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

<sup>14</sup> Zur Angabe des Kantons Zug wird auf Fn 12 verwiesen.

<sup>15</sup> Die Definitionen des Begriffs „beschäftigte Personen“ sind in der BZ und in der STATENT identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf die gleichen Schwellenwerte (vgl. Anhang III).

Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben. Die mit den Kantonen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen dienen der Budgetierung der Kosten, die den Kantonen zu vergüten sind. Der Bund macht den Kantonen folglich keine Vorgaben in Bezug auf die einzusetzenden Ressourcen.

### 3.3 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

#### 3.3.1 Allgemeines

Die Kantone berichten seit dem Jahr 2008 über die Zahl der Personenkontrollen und seit dem Jahr 2010 über die Zahl der Betriebskontrollen.

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Betriebszählung des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet<sup>17</sup>.

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen. Wird in einem grossen Betrieb die gesamte Belegschaft kontrolliert, zählt jede einzelne Prüfung eines Arbeitsverhältnisses als eine Personenkontrolle.

---

<sup>16</sup> Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) vom 6. September 2006.

<sup>17</sup> Als Arbeitsstätte gilt eine „örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Unter einer institutionellen Einheit ist die „kleinste juristisch selbständige Einheit“ zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst (vgl. Fn 13). Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

### 3.3.2 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2015 wurden gesamtschweizerisch 13'137 Betriebs- und 39'777 Personenkontrollen durchgeführt. Die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2013 bis 2015 präsentiert sich wie folgt:

**Tabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2013 bis 2015 nach Kantonen**

	Anzahl BK 2013	Anzahl BK 2014	Anzahl BK 2015	Anzahl PK 2013	Anzahl PK 2014	Anzahl PK 2015
AG	611	666	568	1'095	1'383	1'258
AI	12	20	9	23	59	16
AR	72	40	70	176	152	169
BE	746	887	884	1'860	2'373	2'358
BL	628	418	517	1'197	863	996
BS	972	982	1'028	2'776	2'496	2'549
FR	509	459	546	1'132	1'297	1'503
GE <sup>18</sup>	703	735	749	3'522	3'737	3'325
GL	28	32	49	89	161	153
GR	535	574	609	1'087	1'032	1'007
JU	154	228	126	266	509	209
LU	392	366	390	813	721	747
NE	390	393	273	729	727	490
SG <sup>19</sup>	209	193	170	648	488	421
SH	257	267	155	483	676	374
SO	345	295	191	605	512	396
SZ	232	226	234	337	379	460
UR,OW, NW <sup>20</sup>	192	190	198	271	319	421
TG	226	209	195	315	393	310
TI	978	812	1'925	1'156	877	2'461
VD	1'625	1'729	1'837	10'388	12'914	13'047
VS	503	462	797	2'568	3'004	3'813
ZG <sup>21</sup>	32	65	38	32	206	121
ZH	1'611	1'761	1'579	3'133	3'703	3'173
<b>CH</b>	<b>11'962</b>	<b>12'009</b>	<b>13'137</b>	<b>34'701</b>	<b>38'981</b>	<b>39'777</b>

Die Betriebs- und Personenkontrollen haben gesamtschweizerisch gegenüber 2014 und 2013 zugenommen. Bei den Betriebskontrollen beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahr 9% und gegenüber 2013 10%. Die Personenkontrollen haben gegenüber dem Vorjahr um 2% und gegenüber 2013 um 14.5% zugenommen.

Am meisten zugenommen hat die Anzahl Betriebskontrollen gegenüber 2014 in den Kantonen Tessin (+1'113), Wallis (+335) und Waadt (+108), während die Anzahl Personenkontrollen in den Kantonen Tessin (+1'584), Wallis (+815) und Fribourg (+206) am deutlichsten stieg.

<sup>18</sup> Im Kanton Genf ist die kantonale Ausgleichskasse (CCGC) in das Schwarzarbeits-Kontrollsystem integriert. Dadurch wurden im Kanton Genf im Jahr 2015 neben den in diesem Bericht aufgeführten Kontrollen weitere 986 Kontrollen bei 22'630 Arbeitsverhältnisse in Bezug auf das AHVG kontrolliert.

<sup>19</sup> Das KKO des Kantons St.Gallen bearbeitete insgesamt 361 Fälle des BGSA.

<sup>20</sup> Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang I). Wo in Abbildungen nicht alle drei Kantone aufgeführt werden konnten, wird an deren Stelle diese TAK genannt.

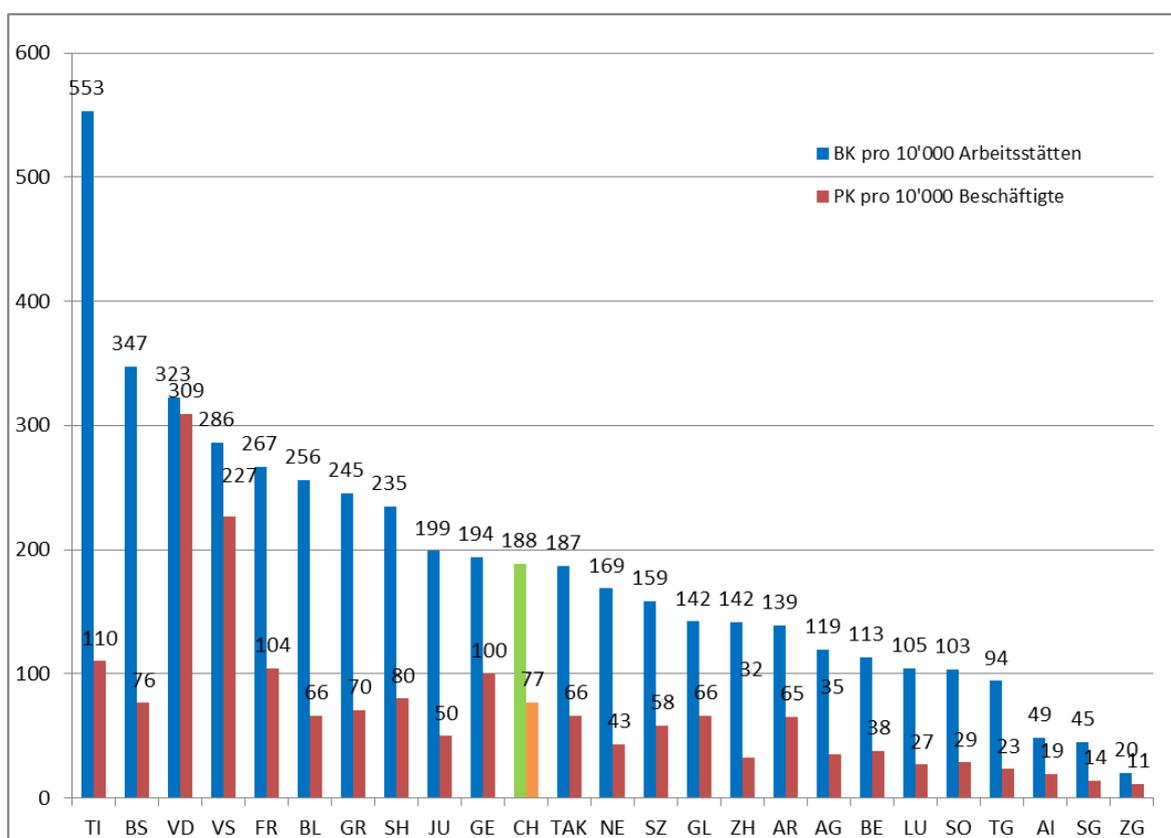
<sup>21</sup> Bei 33 Fällen war nur eine Amtsstelle zuständig oder der Verdacht erhärtete sich nicht und der Fall wurde von der Koordinationsstelle abgeschlossen. Im Kanton Zug werden nur Fälle als Kontrollen erfasst, welche einen Verdacht auf Verletzung mindestens zweier oder mehrerer Rechtsgebiete zulassen und durch die Koordinationsstelle, teils mit den Spezialbehörden, bearbeitet werden.

Die starke Zunahme der Betriebs- und Personenkontrollen des Kantons Tessins resultiert aus einer Zunahme von Hinweisen der Zollverwaltung an das l'ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro.

Bei den Personenkontrollen verzeichnet der Kanton Zürich die grösste Abnahme (-530) nachdem im Vorjahr eine etwa ebenso grosse Zunahme resultierte. Das gleiche Phänomen der Zu- (Vorjahr) und Abnahme (dieses Jahr) findet man beim Kanton Schaffhausen (-308). Ins Gewicht fallen auch die Abnahmen gegenüber dem Vorjahr in den Kantonen Genf (-412), Jura (-300) und Neuchâtel (-237).

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

**Abbildung 3.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte<sup>22, 23</sup>**



Die Kantone führten zwischen 20 (Zug) und 553 (Tessin) **Betriebskontrollen** pro 10'000 Betriebe durch. Der Durchschnitt lag bei 188 Kontrollen. Gegenüber 2014 lässt sich feststellen, dass die Anzahl Kontrollen bei einer Mehrheit der Kantone leicht zugenommen hat<sup>24</sup>. In der Kontrolldichte bestehen nach wie vor sehr grosse Unterschiede: Drei Kantone führen weniger als halb so viele Betriebskontrollen durch wie der Durchschnitt, ein Kanton dagegen mehr als doppelt so viele. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind bei der Zahl der Betriebskontrollen grösser als bei den eingesetzten personellen Ressourcen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (309), Wallis (220) und Tessin (110) auf, die geringste die Kantone Zug (11), St.Gallen (14), Appenzell Innerroden (19) und Thurgau (29) bei einem Durchschnitt von 77.

<sup>22</sup> Vgl. Anhang III.

<sup>23</sup> Für die Angabe zum Kanton Zug vgl. Fn.21.

<sup>24</sup> Anzahl Betriebskontrollen ohne Erotikgewerbe und Haushalte.

Kontrolliert wurden im Jahr 2015 grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (36'224), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2'548) weiterhin eher tief blieb. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden (914) arbeitete in der Branche des Baunebengewerbes. Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Bern (590 Kontrollen), Basel-Stadt (406 Kontrollen) und Graubünden (390 Kontrollen) durchgeführt.

Insgesamt zeigt sich, dass auch bei der Zahl der durchgeführten Betriebs- und Personenkontrollen und entsprechend beim Aufwand pro Kontrolle grosse kantonale Unterschiede bestehen.

### 3.3.3 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Werden die Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen aufgeteilt, ergibt sich für die letzten drei Jahre folgendes Bild:

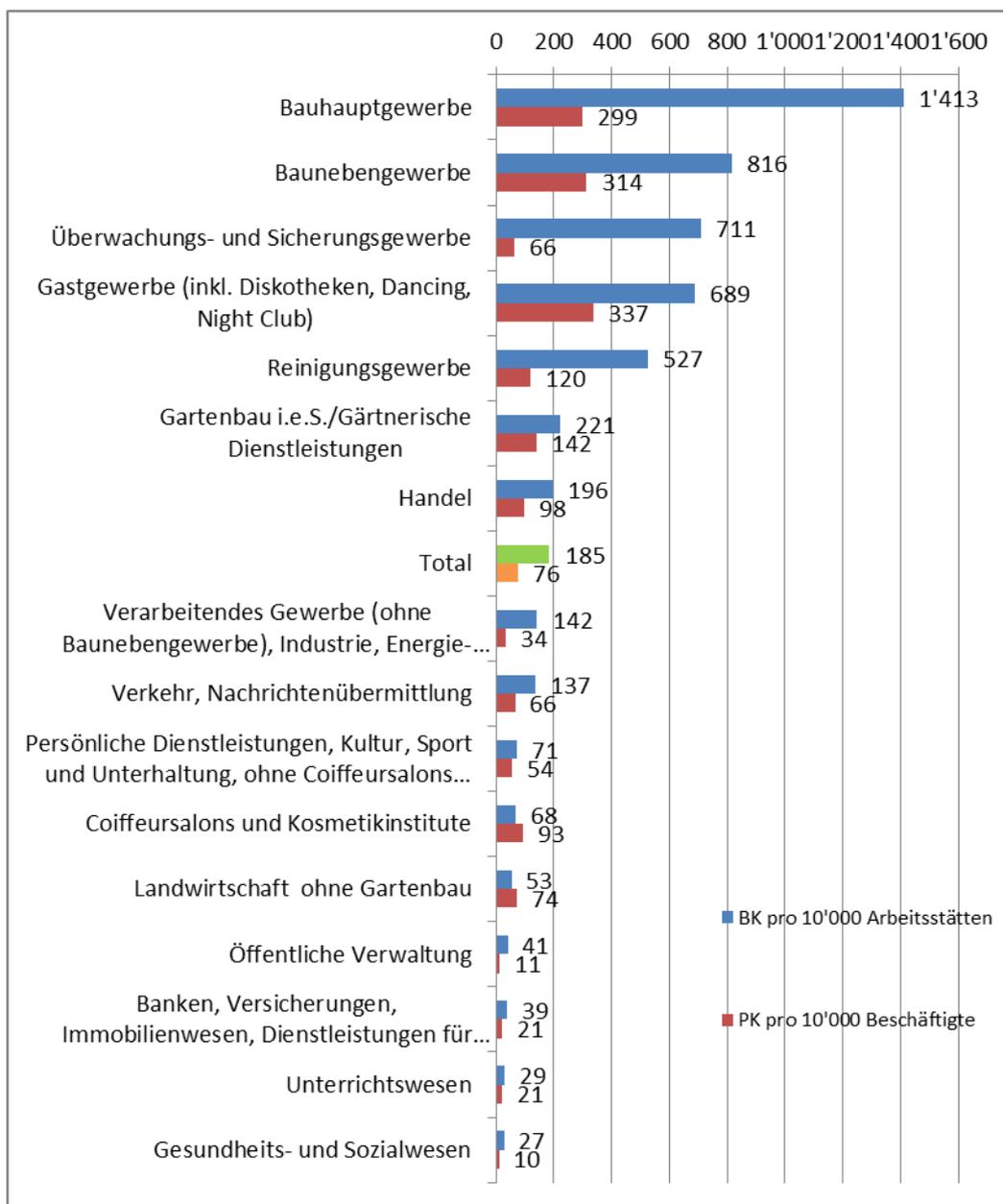
**Tabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2013, 2014 und 2015**

	BK 2013	BK 2014	BK 2015	PK 2013	PK 2014	PK 2015
Landwirtschaft ohne Gartenbau	301	269	284	1'000	1'257	1'091
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	282	258	194	542	733	575
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	672	639	658	1'802	2'407	2'382
Bauhauptgewerbe	1'064	1'070	1'374	2'566	2'985	3'562
Baunebengewerbe	3'639	3'454	3'177	7'394	7'816	7'134
Handel	1'213	1'392	1'905	4'657	4'739	6'270
Gastgewerbe	1'840	1'759	2'254	7'130	7'633	8'389
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	295	309	313	1'117	1'014	1'846
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	510	517	589	1'209	1'759	1'832
Personalverleih	559	466	410	1'826	1'551	915
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	49	41	63	228	256	132
Reinigungsgewerbe	217	266	241	512	1'048	693
Öffentliche Verwaltung	59	40	57	1'137	1'472	333
Unterrichtswesen	52	99	87	287	656	699
Gesundheits- und Sozialwesen	160	168	183	833	673	660
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	258	264	259	731	969	1'081
Erotikgewerbe	562	600	608	1'397	1'368	1'376
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	84	102	167	160	240	378
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	146	296	314	173	405	429
<b>Total</b>	<b>11'962</b>	<b>12'009</b>	<b>13'137</b>	<b>34'701</b>	<b>38'981</b>	<b>39'777</b>

Die Schwerpunkte lagen in absoluten Zahlen erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 66% aller Betriebs- und 64% aller Personenkontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen. Das Niveau der Anzahl Kontrollen ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Setzt man die durchgeführten Kontrollen in Relation zur Grösse des jeweiligen Arbeitsmarktes ergibt sich folgendes Bild:

**Abbildung 3.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen<sup>25, 26</sup>**



Das Bauhaupt-, das Bauneben- und das Gastgewerbe wurden in absoluten Zahlen wie auch in relativen Zahlen intensiv kontrolliert. Im Weiteren wurden ebenso das Reinigungsgewerbe, das Überwachungs- und Sicherungsgewerbe sowie das Gartenbaugewerbe überdurchschnittlich viel kontrolliert.

Eher schwach kontrolliert wurden der Bereich der Banken/Versicherungen/Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen/Informatik/Forschung und Entwicklung, das Unterrichtswesen sowie die öffentliche Verwaltung.

<sup>25</sup> Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10'000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2013 (STATENT) bestehen, resultieren in obestehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen.

<sup>26</sup> Die Branchen Personalverleih, Dienstleistung und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen nicht das tatsächliche Ausmass von Schwarzarbeit wiedergeben. Sie zeigen jedoch auf, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten.

### **3.4 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit**

#### **3.4.1 Allgemeines**

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan *nach* Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hegt und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da bei den Kontrollen in der Regel mehrere Aspekte des Kontrollgegenstandes geprüft werden (z.B. gleichzeitige Prüfung der Meldepflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht), können sich bei einer Betriebskontrolle oder einer Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zwar steht zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles oftmals noch nicht endgültig fest, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben jedoch Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt oder ob es Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall allenfalls weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Entsprechend verfügen Kantone, welche Rücksprache nehmen, über eine bessere Vermutungsbasis. Gleichzeitig weisen sie jedoch tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und weniger Fälle weitergeleitet werden.

### 3.4.2 Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2015 auf total 4'388, was einer Zunahme von +168 gegenüber 2014 und +132 gegenüber 2013 entspricht.

Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen der Jahre 2013, 2014 und 2015 wie folgt:

**Tabelle 3.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2013 - 2014 - 2015**

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2013	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2014	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2015
AG	109	145	107
AI	4	4	5
AR	23	12	29
BE	281	415	487
BL	562	395	364
BS <sup>27</sup>	164	131	142
FR	144	163	147
GE	190	132	186
GL	26	15	21
GR	138	68	81
JU	37	66	111
LU	336	315	324
NE <sup>28</sup>	126	108	48
SG	152	71	36
SH	252	259	149
SO	193	148	47
SZ	37	32	32
UR, OW, NW	23	17	17
TG	71	118	104
TI	191	261	397
VD	581	542	571
VS <sup>29</sup>	93	115	146
ZG	32	65	38
ZH	492	623	799
<b>CH</b>	<b>4'256</b>	<b>4'220</b>	<b>4'388</b>

Aus Tabelle 3.4 ergibt sich, dass die Zahl der Betriebskontrollen gegenüber 2014 mit mindestens einem Verdachtsmoment in 13 Kantonen zunahm, in 9 Kantonen abnahm und in 4 Kantonen auf gleichem Niveau blieb.

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt:

<sup>27</sup> Zahlen in dieser Tabelle ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2015 484. Im Jahr 2014 waren es 459.

<sup>28</sup> Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikgewerbe.

<sup>29</sup> Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

**Tabelle 3.5: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2015**

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmomente-Anzahl BK	auf Verdacht beruhende BK <sup>30</sup>
AG	568	107	19%	40%
AI	9	5	56%	50%
AR	70	29	41%	50%
BE	884	487	55%	10%
BL	517	364	70%	70%
BS	1'028	142	47%	90%
FR	546	147	27%	30%
GE	749	186	25%	40%
GL	49	21	43%	80%
GR	609	81	13%	20%
JU	126	111	88%	70%
LU	390	324	83%	90%
NE	273	48	20%	40%
SG	170	36	21%	50%
SH	155	149	96%	80%
SO	191	47	25%	90%
SZ	234	32	14%	20%
UR, OW, NW	198	17	9%	30%
TG	195	104	53%	80%
TI	1'925	397	21%	10%
VD	1'837	571	31%	10%
VS <sup>31</sup>	797	146	19%	40%
ZG	38	38	100%	100%
ZH	1'579	799	51%	10%
<b>CH</b>	<b>13'137</b>	<b>4'388</b>	<b>33%</b>	<b>-</b>

Gut jede dritte Betriebskontrolle gab somit Anlass für mindestens einen Verdachtsmoment (36% der kontrollierten Betriebe). Dieser Wert hat sich in den vergangenen Jahren nur minim verändert: 2013 lag die Quote bei 36% und im letzten Jahr bei 35%.

Erwartungsgemäss liegt die Anzahl Verdachtsmomente in denjenigen Kantonen, welche Kontrollen vor allem bei bestehendem Anfangsverdacht durchführen, tendenziell höher als in Kantonen, welche Spontankontrollen durchführen.

### 3.4.3 Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2015 auf 9'901. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

<sup>30</sup> Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

<sup>31</sup> Vgl. Fn 29.

**Tabelle 3.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton**

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment - Anzahl PK
AG <sup>32</sup>	1'258	266	21%
AI	16	5	31%
AR	169	74	44%
BE	2'358	1'451	62%
BL	996	598	60%
BS	2'549	720	28%
FR	1'503	377	25%
GE	3'325	764	23%
GL	153	93	61%
GR	1'007	120	12%
JU	209	176	84%
LU	747	394	53%
NE	490	67	14%
SG	421	87	21%
SH	374	271	72%
SO	396	46	12%
SZ	460	53	12%
TAK	421	60	14%
TG	310	140	45%
TI	2'461	427	35%
VD	13'047	1'189	9%
VS <sup>33</sup>	3'813	921	24%
ZG	121	121	100%
ZH	3'173	1'481	47%
<b>CH</b>	<b>39'777</b>	<b>9'901</b>	<b>25%</b>

Aus Tabelle 3.6 wird ersichtlich, dass bei 25% der kontrollierten Personen, bzw. bei jeder vierten Person mindestens ein Verstoß gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vermutet wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment minim gesunken.

<sup>32</sup> Bei den Selbständigerwerbenden (PK) handelt es sich vorwiegend um selbständige grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer bezüglich (Nicht-)Einhaltung der Melde- oder Bewilligungspflicht gemäss AuG. Systembedingt handelt es sich bei den vermuteten Verstößen nach Personenkontrollen lediglich um einen Annäherungswert.

<sup>33</sup> Vgl. Fn 29.

### 3.4.4 Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Die Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen von 2012 bis 2015 sowie die Zahlen der einzelnen Kantone präsentieren sich wie folgt:

**Tabelle 3.7: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente von 2012 bis 2015<sup>34</sup>**

	2012	2013	2014	2015
Sozialversicherungsrecht	5'302	5'368	5'681	5'769
Ausländerrecht	4'663	5'440	4'785	4'288
Quellensteuerrecht	2'769	2'787	3'128	3'440

**Tabelle 3.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2015**

	Perso- nen- kont- rollen	Sozialversi- cherungs- recht	Ausländer- recht	Quellen- steuerrecht	auf Verdacht beruhende BK	Rücksprache mit den Spezialbehörden <sup>35</sup>			
						AK	UV	MA	ST
AG	1'258	123	100	68	40%	N	N	J	N
AI	16	1	1	0	50%	J	J	J	J
AR	169	50	30	22	50%	J	J	J	J
BE	2'358	1'389	279	340	10%	N	N	N	N
BL	996	362	437	186	70%	J	J	J	J
BS <sup>36</sup>	1'454	73	200	26	90%	J	J	J	J
FR	1'503	261	197	206	30%	J	J	J	J
GE	3'325	4	614	146	40%	J	N	N	J
GL	153	76	2	16	80%	J	J	J	J
GR	1'007	62	77	52	20%	J	N	J	J
JU	209	84	146	56	70%	J	J	J	J
LU	747	59	306	32	90%	N	N	J	N
NE	490	63	6	0	40%	J	J	J	J
SG	421	64	74	74	50%	J	J	J	J
SH	374	200	157	90	80%	J	J	J	J
SO	396	22	35	16	90%	J	J	J	J
SZ	460	31	28	26	20%	J	J	J	J
UR, OW, NW	421	50	54	42	30%	J	J	J	J
TG	310	40	128	32	80%	J	J	J	J
TI	2'461	363	131	262	90%	J	J	J	J
VD	13'047	968	601	968	10%	J	J	J	J
VS <sup>37</sup>	3'772	293	107	245	40%	J	J	J	J
ZG	121	121	121	121	100%	J	J	J	J
ZH <sup>38</sup>	3'173	1'010	457	414	10%	N	N	J	N
<b>CH</b>	<b>38'641</b>	<b>5'769</b>	<b>4'288</b>	<b>3'440</b>	-				

<sup>34</sup> Aufstellung ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons Basel-Stadt.

<sup>35</sup> Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor es einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, SUVA oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

<sup>36</sup> Zahlen ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe.

<sup>37</sup> Vgl. Fn 29.

<sup>38</sup> Die vermuteten Verstösse im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt.

Im Jahr 2015 wurden 5'769 Verstösse im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 4'288 im Bereich des Ausländerrechts und 3'440 im Bereich des Quellensteuerrechts vermutet.

Nachdem die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht von 2013 zu 2014 gestiegen ist, hat sie auch im Kontrolljahr 2015 wiederum leicht zugenommen (+88). Die Kantone Waadt (+211), Bern (+194) und Zürich (+158) weisen die grösste Zunahme auf, während in Basel-Landschaft (-154), Neuchâtel (-131), und Genf (-118) die Anzahl am stärksten abgenommen hat.

Auffallend ist wiederum wie schon im Kontrolljahr 2014 die Abnahme der Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts (-497) gegenüber dem Vorjahr. Ins Gewicht fallen vor allem die Abnahmen in den Kantonen Genf (-165), Freiburg (-158) und Solothurn (-104). Eine bedeutende Zunahme ist hingegen im Kanton Waadt (+145) zu verzeichnen.

Im Quellensteuerrecht nahm die Zahl der Verdachtsmomente wie schon im 2014 gesamthaft zu (+312). Die Zunahme ist ähnlich hoch wie im letzten Kontrolljahr. Die höchste Zunahme resultiert aus den Kantonen Waadt (+166) und Tessin (+165). Am deutlichsten abgenommen hat die Anzahl in den Kantonen Basel-Landschaft (-170) und St.Gallen (-72).

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese zum jetzigen Zeitpunkt zu relativieren ist<sup>39</sup>. Wie bereits erwähnt, hängt die Zahl der Verdachtsmomente von verschiedenen Faktoren ab. So ist z.B. bei Kontrollen auf Verdacht die Wahrscheinlichkeit grösser als bei Spontankontrollen, dass ein Verstoß aufgedeckt wird. Gemäss eigener Einschätzung haben die Kantone im Jahr 2014 leicht mehr Kontrollen auf Verdacht durchgeführt als im Vorjahr.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus der Zunahme oder Abnahme der Verdachtsmomente in den drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2015 tatsächlich vermehrt oder weniger gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht verstossen worden wäre.

### **3.5 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen**

#### **3.5.1 Allgemeines**

Die endgültige Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Administrativmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden (vgl. Ziff. 2.4). Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie - seit 2010 - die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt einerseits Anhaltspunkte, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Andererseits ist festzuhalten, dass die Spezialbehörden, Gerichte sowie die Strafverfolgungsbehörden nicht verpflichtet sind, dem Kontrollorgan über einen Verstoß oder allgemein über den Ausgang des Verfahrens zu Informieren.

---

<sup>39</sup> Vgl. Ausführungen in Ziff. 3.5.3.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

### 3.5.2 Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich von 2012 bis 2015 wie folgt:

**Tabelle 3.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden**

	2012	2013	2014	2015
Sozialversicherungsrecht	779	495	480	655
Ausländerrecht	2'068	3'189	2'813	2'171
Quellensteuerrecht	149	77	422	432
<b>Total</b>	<b>2'996</b>	<b>3'761</b>	<b>3'691</b>	<b>3'258</b>

Gemäss Tabelle 3.9 wurden den kantonalen Kontrollorganen im Jahr 2015 seitens der Spezialbehörden 3'258 rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie informelle Verwaltungshandlungen zurückgemeldet<sup>40</sup>. Die Zahl der Rückmeldungen ist somit gegenüber dem Vorjahr gesunken<sup>41</sup>. Das Total der Anzahl Rückmeldungen liegt 2015 über dem Niveau des Jahres 2012 (2'996 Rückmeldungen) jedoch unterhalb des Jahres 2013 (3'761 Rückmeldungen) sowie dem Vorjahr (3'691 Rückmeldungen).

Im Quellensteuerrecht blieb die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem Vorjahr in etwa konstant (+10) während im Vergleich zum Jahr 2013 eine Zunahme von +355 resultierte. Im Vergleich dazu zeigt die Tabelle der Anzahl Verdachtsmomente eine Zunahme im 2014 sowie im 2015 auf. Die Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht sind gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen, während die Anzahl Verdachtsmomente in diesem Bereich leicht zunahm.

Die Zahl der Rückmeldungen der Migrationsbehörden war hingegen wiederum rückläufig (-642), was bereits im Kontrolljahr 2014 zu beobachten war (-376). Zu beachten ist, dass auch die Anzahl Verdachtsmomente im Jahr 2015 wie auch im 2014 abnahm.

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen. Da keine Verpflichtung der Behörden und Gerichte zur Rückmeldung besteht, kann eine Abnahme der Rückmeldungen einerseits die effizientere Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeuten oder die Spezialbehörden haben mehr Verstösse festgestellt als den Kontrollorganen zurückgemeldet wurden.

### 3.5.3 Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.

<sup>40</sup> Der Kanton Luzern weist nur Rückmeldungen mit rechtskräftigen Urteilen bzw. Verwaltungsmassnahmen aus.

<sup>41</sup> Die Rückmeldungen (ohne Basel-Stadt) belaufen sich für das Jahr 2015 auf 639 im Sozialversicherungsrecht, 1'732 im Ausländerrecht und 426 im Quellensteuerrecht.

Tabelle 3.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO, ALV		Verletzung Melde-/ Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständig erwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	1	0	0	0	0	0
AI	0	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0	0
BE	3	0	1	0	0	0
BL	6	0	1	7	0	0
BS	10	0	0	2	2	1
FR	1	0	0	0	0	0
GE	34	0	0	182	0	0
GL	7	0	0	0	0	0
GR	0	0	0	0	0	0
JU	1	1	0	0	0	0
LU	9	0	6	60	1	0
NE	14	5	4	16	0	0
SG	0	0	0	1	0	0
SH	12	0	0	7	0	0
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	1	0	0	0	0	0
UR, OW, NW	0	0	0	0	0	0
TG	1	0	0	1	0	0
TI	35	16	1	13	3	1
VD	31	1	0	0	0	0
VS	45	0	5	36	0	0
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH <sup>42</sup>	48	1	14	7	0	0
<b>CH</b>	<b>259</b>	<b>24</b>	<b>32</b>	<b>332</b>	<b>6</b>	<b>2</b>

Die meisten Rückmeldungen erhielten die Kontrollorgane von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht an die AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung (ALV) durch Arbeitgeber, wobei insgesamt auch 24 Rückmeldungen betreffend Selbständigerwerbende eingegangen sind. Der grösste Teil der Rückmeldungen entfällt in diesem Bereich auf die Kantone Zürich (48), Wallis (45), Tessin (35), Genf (34) und Waadt (31).

Ebenfalls Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen. Hier erhielten die Kontrollorgane der Kantone Genf (182), Luzern (60) und Wallis (36) die meisten Rückmeldungen. Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen oder der Invalidenversicherung ergingen nur in wenigen Fällen.

Betreffend die Rückmeldungen in den Bereichen des Ausländer- und des Quellensteuerrechts ergeben sich die folgenden Zahlen:

<sup>42</sup> Im Kanton Zürich wurde allein durch die Koordinationstätigkeit des kantonalen Kontrollorgans im Jahr 2015 im Sozialversicherungsrecht in 75 Fällen Sanktionen ausgesprochen.

**Tabelle 3.11: Rückmeldung nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts**

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten im Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/Selbständigerwerbende
AG	45	3	57	0
AI	0	0	0	0
AR	0	0	0	0
BE	37	1	65	2
BL	28	2	120	8
BS	75	111	213	7
FR	81	0	0	3
GE	57	0	164	50
GL	0	0	0	0
GR	17	10	24	0
JU	23	7	77	1
LU	73	50	53	11
NE	8	1	2	0
SG	17	1	37	3
SH	15	12	13	0
SO	5	3	0	0
SZ	4	0	7	0
UR, OW, NW	7	0	21	0
TG	10	2	13	1
TI	0	0	2	1
VD	223	0	323	319
VS	33	0	0	20
ZG	0	0	0	0
ZH <sup>43</sup>	13	0	6	6
<b>CH</b>	<b>771</b>	<b>203</b>	<b>1'197</b>	<b>432</b>

Aus Tabelle 3.11 wird ersichtlich, wer von den Sanktionen der Ausländerbehörden am meisten betroffen war, wobei die Arbeitnehmenden stärker betroffen waren als die Arbeitgebenden. Überdurchschnittlich viele Rückmeldungen ergingen gegen Selbständigerwerbende: Von den 2'560 Rückmeldungen betreffen ungefähr 24.5% Selbständigerwerbende, während diese bei den Anzahl kontrollierter Personen rund 6.5% ausmachten.

Die meisten Rückmeldungen weisen die Kantone Waadt (546), Basel-Stadt (399) und Genf (221) aufgrund der Rückmeldungen im Bereich des Ausländerrechts aus, während nur sehr wenige Kantone keine oder wenige Rückmeldungen erhielten. Insgesamt ist die Anzahl Rückmeldungen im Ausländerbereich im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei der Anzahl Verdachtsmomente im Ausländerrecht feststellen.

<sup>43</sup> Im Kanton Zürich wurde allein durch die Koordinationstätigkeit des kantonalen Kontrollorgans im Jahr 2015 im Ausländerrecht 70 und im Quellensteuerrecht 3 Sanktionen bzw. Verwaltungsmassnahmen ausgesprochen.

Die Verstosszahlen im Bereich des Ausländerrechts sind aufgrund der ausbleibenden Rückmeldungen der Spezialbehörden sehr tief. Das kantonale Kontrollorgan des Kantons Zürich ermahnte im Jahr 2015 jedoch 190 Arbeitgeber wegen eines Meldeverstosses und verzeigte weitere 137 Arbeitgeber wegen eines wiederholten Meldeverstosses. Zudem wurden 66 selbständig Erwerbstätige verzeigt. Insgesamt handelt es sich um 393 Fälle, in denen das KKO wegen Verstoß gegen das Ausländerrecht tätig wurde

Im Quellensteuerrecht hingegen ist die Anzahl Rückmeldungen minim gestiegen (+10). Am meisten Rückmeldungen hat der Kanton Waadt erhalten (319).

Gesamthaft betrachtet können einerseits für den Rückgang der Rückmeldungen verschiedene Gründe vorliegen und andererseits kann die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und den Spezialbehörden trotz der teilweisen Erhöhungen (welche nur auf wenige Kantone zurückzuführen ist) in den meisten Kantonen verbessert werden. Eine Optimierung ist mit der Vorlage zur Revision des BGSA geplant.

### 3.6 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Die Höhe der Einnahmen von Gebühren und Bussen ist im Verhältnis zwischen Bund und Kantone in Bezug auf die Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit von Relevanz, da sich der Bund nur an den durch diese Einnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Der Betrag der Gebühren bezieht sich auf die Weiterbelastung der Kontrollkosten an fehlbare Betriebe, während der Betrag der Bussen jene Bussen erfasst, welche durch die Spezialbehörden aufgrund der Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans verhängt wurden.

Für das Berichtsjahr 2015 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

**Tabelle 3.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen**

	Bussen (in Franken)	Gebühren (in Franken)	Total (in Franken)
AG	46'480	25'866	72'346
AI	0	0	0
AR	0	0	0
BE	1'000	0	1'000
BL	89'836	32'965	122'801
BS <sup>44</sup>	42'580	12'170	54'750
FR	0	25'100	25'100
GE	2'500	36'363	38'863
GL	1'500	450	1'950
GR	8'450	1'095	9'545
JU	14'008	4'330	18'338
LU	10'918	5'173	16'091
NE	26'626	1'800	28'426
SG	22'760	11'586	34'346
SH	25'015	0	25'015
SO	6'550	1'350	7'900
SZ	7'090	10'260	17'350
UR, OW, NW	11'000	6'544	17'544
TG	5'042	888	5'930
TI	60'414	1'836	62'250
VD	123'190	230'315	353'505
VS	56'644	74'420	131'064
ZG	0	0	0
ZH	5'400	15'950	21'350
<b>CH</b>	<b>567'003</b>	<b>498'461</b>	<b>1'065'464</b>

<sup>44</sup> Bei der Gesamtsumme der in der kantonalen Buchhaltung eingegangenen Bussen in der Höhe von CHF 42'580.00 handelt es sich um bezahlte Bussen im Ausländerrecht, welche vom Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt - nach Überweisungen durch das Migrationsamt als Spezialbehörde (AuG Vergehen) - ausgesprochen worden sind. Bei den Gebühren handelt es sich um effektiv eingegangene Gebühren gem. Art. 16 Abs. 1 BGSA, Art. 7 VOSA. Aus dem Geschäftsjahr 2015 wurden insgesamt Fr. 4'100.00 erhobene Gebühren aufgrund von Nichteinbringlichkeit (zu hohe Betreibungen, Konkurs der Unternehmung usw.) abgeschrieben.

Gesamthaft nahmen die Kantone somit Fr. 1'065'464. – Gebühren und Bussen ein. Die Summe der gesamten Einnahmen ist leicht zurückgegangen. Die Abnahme entspricht 4.3% gegenüber dem Vorjahr. Ein Rückgang wird zum ersten Mal festgestellt, nachdem die Einnahmen seit 2010-2014 stetig gestiegen sind.

Der Gesamtbetrag von Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf Fr. 567'003. –. Dies entspricht eine Zunahme von +21'571.-. Beim Kanton Waadt ging mit Fr. 123'190. – die höchste Gesamtsumme ein. Relativ hohe Einnahmen meldeten auch die Kantone Basel-Landschaft (Fr.89'836. –); Wallis (Fr. 56'644. –) und Aargau (Fr. 46'480). Insgesamt meldeten 22 Kantone Busseneinnahmen, während vier Kantone keine derartigen Einnahmen verzeichneten. Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder verfügbaren Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf Fr. 498'461. –. Der Gebührenbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 69'455 reduziert. Den höchsten Betrag wies der Kanton Waadt aus, welcher Gebühreneingänge in der Höhe von Fr. 230'315. – verzeichnete. Ein hoher Betrag ging zudem im Kanton Wallis mit Fr. 74'420. – ein. In diesem Jahr haben insgesamt 21 Kantone Gebühreneinnahmen ausgewiesen. Im Jahr 2011 zählte man 13 Kantone.

## 4 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen

Wie in Ziffer 2.5 erwähnt, schliesst die zuständige kantonale Behörde Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens aus oder sie kann ihnen Finanzhilfen kürzen. Die sanktionierten Betriebe werden auf einer entsprechenden Liste im Internet publiziert<sup>45</sup>.

Während im Jahr 2011 52, im 2012 68, im Kontrolljahr 2013 52 und im Vorjahr 13 derartige Sanktionen ausgesprochen wurden, stieg die Zahl im Jahr 2015 auf 37 Sanktionen. Die meisten Sanktionen ergingen in den Kantonen Waadt mit total 14 und Aargau mit 10 verhängten Sanktionen, gefolgt von Wallis mit 8 und Zürich mit 4 ausgesprochenen Sanktionen (Ausschlüssen vom öffentlichen Beschaffungswesen). In den ersten Jahren nach Einführung des BGSA ergingen die meisten Sanktionen in den Kantonen Genf und Tessin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten Sanktionen in gewissen Kantonen unabhängig davon ausgesprochen werden, ob der Arbeitgeber faktisch durch die Sanktion getroffen wird.

Die Anzahl Sanktionen ist tief. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion sehr streng und die Konsequenzen für Betriebe, welche am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen oder Finanzhilfen erhalten, sehr einschneidend sind.

---

<sup>45</sup> <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/04644/index.html?lang=de>

## 5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Die Zahlen betreffend das vereinfachte Abrechnungsverfahren präsentieren sich wie folgt:

**Tabelle 5.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl Arbeitgebende	17'193	24'112	24'112	33'310	41'248	48'772	53'995
Anzahl Arbeitnehmende	22'120	25'388	25'388	38'631	45'064	53'652	
Abgerechnete Beiträge (in Franken)	7'861'721	9'915'866	9'915'866	15'682'610	18'081'930	20'549'695	

Im Jahr 2015 haben gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 53'995 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von 5'223 Arbeitgebenden gegenüber dem Vorjahr und eine Zunahme von 12'747 gegenüber dem Jahr 2013. Der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nimmt stetig zu und bestätigt die steigende Tendenz.

Dies bestätigen auch die Zahlen zu den abgerechneten Beiträgen, welche in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind: Beliefen sich die Beiträge im Jahr 2008 noch auf Fr. 5'851'662.–, erhöhten sie sich im Jahr 2009 auf Fr. 7'861'721.–, im Jahr 2010 auf bereits Fr. 9'915'866.–, im 2011 erfolgte eine Erhöhung auf Fr. 13'890'666.–, im 2012 Fr. erfolgte eine Höhe von 15'682'610.–, im Jahr 2013 resultierte eine Beitragshöhe von Fr. 18'081'930 und das Kontrolljahr 2015 weist einen Beitrag von 20'549'652.- aus, welche mittels dem vereinfachten Abrechnungsverfahrens abgerechnet wurde. Dies entspricht einer Zunahme von über 10.5 Millionen Franken gegenüber 2011 und 5 Millionen gegenüber 2012. Die abgerechneten Beiträge des Jahres 2015 sowie die Anzahl Arbeitnehmende sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

## 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Internetseite „Keine Schwarzarbeit. Arbeit korrekt melden.“, informiert über die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Private Arbeitgebende finden auf der Internetseite zudem spezifische Hilfsmittel wie Musterarbeitsverträge und Excel-Lohnabrechnungstabellen. Die Internetseite ist über [keineschwarzarbeit.ch](http://keineschwarzarbeit.ch) sowie über die Internetseite des SECO ([seco.admin.ch](http://seco.admin.ch)) zugänglich.

Die Besucherzahlen auf der Internetseite haben sich im vergangenen Jahr folgendermassen entwickelt: Die Frontseite wurde 175'621-mal und die Hauptseite mit den Berechnungsbeispielen 666'157-mal angewählt. Die einzelnen Lohnabrechnungstabellen für private Arbeitgebende wurde 86'491-mal heruntergeladen. Dies zeigt, dass die Information im Internet und die darin erwähnten Rechenbeispiele nach wie vor sehr genutzt werden. Die Frontseite wurde im 2015 weniger angewählt als im Vorjahr während die Zahl der Klicks auf die Berechnungsbeispiele und die einzelnen Lohnabrechnungstabellen wiederum zunahm.

## 7 Revision des BGSA / Optimierung des Vollzugs

Gemäss Artikel 20 BGSA wurde das Gesetz 2012 auf seine Wirksamkeit hin evaluiert. Die Evaluation des BGSA ergab, dass sich die Instrumente grundsätzlich bewährt haben, ihr Beitrag zur Eindämmung von Schwarzarbeit jedoch noch optimiert werden kann.

Nach Auffassung des Bundesrats bestand somit Handlungsbedarf. Er hatte das WBF sowie die weiteren betroffenen Departemente und Bundesämtern daher beauftragt, die Verbesserung des Gesetzesvollzugs sowie eine Gesetzes- oder Verordnungsrevision bis spätestens Ende 2014 zu prüfen.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Vollzug schwerpunktmässig mit folgenden gesetzlichen Anpassungen verbessert werden soll:

- Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes
- Ausdehnung des Kreises der unterstützenden Behörden
- Verpflichtung zu gegenseitigen Rückmeldungen,
- Aufsichtskompetenzen des SECO und Vorgaben für Kontrolltätigkeit
- Sanktionierung von Melde- und Aufzeichnungspflichtverstössen im UVG und Quellensteuerrecht

Die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie der Entwurf des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit wurden erarbeitet<sup>46</sup>.

Die Vorlage wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2016 in den Räten beraten.

Auf der Vollzugsebene hat das SECO im Jahr 2015 zusammen mit dem VSAA und einigen Kantonen ein praxisorientiertes Ausbildungskonzept für die BGSA- und FlaM-Inspektoren erarbeitet. Das Pilotprojekt startete im März 2016. Die Rückmeldungen der Teilnehmer waren durchwegs positiv. Das Schulungsprojekt für die Vollzugsorgane wird weitergeführt. Im Rahmen des Ausbildungsprojekts wird theoretisches und somit fachliches Wissen mit der Praxis kombiniert. Die kantonalen Inspektoren erfahren damit, wie sie ihre tägliche Arbeit im Vollzug zielgerichtet planen, systematisieren und mit den anderen Akteuren optimal abstimmen können. Zusammen mit praktischen Übungen entwickeln sie ein Flair für das Wesentliche und setzen ihre begrenzten Ressourcen effizient ein.

## **8 Aufhebung des Artikels 136 AHVV**

Am 16. September 2014 reichte Ständerat Paul Niederberger eine Motion ein, welche die Abschaffung der in Art. 136 AHVV verankerten Meldepflicht für neu eintretende Arbeitnehmer bei der zuständigen Ausgleichskasse innert 30 Tagen verlangt, um v.a. die KMU administrativ zu entlasten.

Der Ständerat hat im November 2014 und schlussendlich ebenso der Nationalrat im Dezember 2015 die Motion angenommen.

Diese Meldepflicht wurde ab 1. Juni 2016 aufgehoben. Die kantonalen Kontrollorgane können diese Meldepflicht demzufolge nicht mehr überprüfen.

## **9 Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze**

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem VSAA ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2016 die ausgefüllten Formulare einzureichen. Die Rückmeldung der rechtskräftigen Entscheide und Urteile seitens der Spezialbehörde an die Kontrollorgane hat in den meisten Kantonen nicht funktioniert. Dieser Mangel ist zu analysieren und zu optimieren.

---

<sup>46</sup> [https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/index\\_2.html](https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/index_2.html)

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2013 des Bundesamtes für Statistik<sup>47</sup>.

---

<sup>47</sup> Vgl. Anhang III.

## **Anhang I: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane**

### **Aargau**

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeits- und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2015 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

### **Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden**

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden setzten im Jahr 2015 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

### **Bern**

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt im Kanton Bern der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen im beco Berner Wirtschaft ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegen nimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2015 560 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

### **Basel-Landschaft**

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle (ZAK), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2015 550 Stellenprozente ein. 250 Stellenprozente werden durch das KIGA Baselland besetzt, 300 Stellenprozente durch die ZAK.

### **Basel-Stadt**

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist das vom Kanton bezeichnete kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt. Zudem ist die Baustellenkontrolle Basel mittels Leistungsvereinbarung beauftragt worden, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Es besteht

ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Für die Verbesserung der Zusammenarbeit bei den beteiligten Behörden findet einmal jährlich eine Koordinations-sitzung statt, an der auch die Staatsanwaltschaft teilnimmt. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2015 670 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Freiburg**

Die Abteilung Marché du travail (MT) des Service public de l'emploi (SPE) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Sektion gehört auch die Arbeitsmarktaufsicht an. Die Abteilung MT führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektoren des SPE ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektoren des Freiburger Kontrollvereins (Association Fribourgeoise de Contrôle). Der Kontrollverein führt die Kontrollen durch, während den Anzeigen durch das kantonale Kontrollorgan (SPE) nachgegangen wird.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2015 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Genf**

Das Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) erfüllt in der Bekämpfung der Schwarzarbeit die Drehscheibenfunktion und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Es werden Synergien genutzt, die zwischen den drei Bereichen Arbeitsbedingungen, Migration und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bestehen. Das OCIRT hat dazu eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2015 710 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Glarus**

Das Inspektorat flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen auf von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2015 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Graubünden**

Das im Kanton Graubünden zuständige kantonale Kontrollorgan ist die Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der FlaM vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2015 150 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Jura**

Im Kanton Jura ist der Bereich Surveillance et régulation, der dem Service du l'économie et de l'emploi angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich Surveillance et régulation ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich FlaM.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2015 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Luzern**

Das kantonale Kontrollorgan (KKO) ist im Kanton Luzern bei der Industrie- und Gewerbeaufsicht, einer Abteilung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das KKO sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Ein Teil der Kontrolltätigkeit wurde ausserdem an die Kontrollvereine FAIRCONTROL und PARlcontrol Luzern delegiert. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen ausschliesslich von der Polizei durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2015 250 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Neuenburg**

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Nachdem es im Jahr 2009 zu einer organisatorischen Änderung beim Vollzug des BGSA gekommen war, bei welcher das Kontrollorgan aus dem Service de l'emploi ausgegliedert und in eine selbständige Verwaltungseinheit umgebildet wurde, welche nebst der Bekämpfung der Schwarzarbeit Fälle von Sozialhilfemissbrauch und Betrug gegenüber der Invalidenversicherung untersuchte, wurde das Kontrollorgan aus verschiedenen Gründen wieder in den Service de l'emploi integriert. Die Verträge mit der Invalidenversicherung zur Betrugsbekämpfung sowie die Vereinbarung mit der Paritätischen Kommission des Baugewerbes wurden auf das Jahr 2012 hin nicht mehr verlängert. Die Schwarzarbeitsinspektoren des Kantons Neuenburg haben gestützt auf das kantonale Recht den Status eines Kriminalpolizisten. Die Inspektoren führen in allen Branchen des Kantons Kontrollen durch, sei es punktuell, sei es gestützt auf eine Anzeige oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Sie führen alle nötigen Untersuchungen durch, um sie der Staatsanwaltschaft oder anderen Behörden weiterzuleiten. In diesem Rahmen sind sie der neuen Strafprozessordnung unterstellt, welche per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Diese Änderung hat einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand mit sich gebracht.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2015 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz**

Die tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im FlAM-Bereich in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2015 150 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Schaffhausen**

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr. Die Kontrollen werden meist auf konkrete Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu eine 24h-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Der Kanton hat ausserdem Branchen definiert, die speziell beobachtet werden. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung setzt der Kanton Schaffhausen auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit hält der Schwarzarbeitsinspektor regelmässig Referate.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2015 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die TPK hat bei der Bestimmung der BGSA-Fokusbranchen eine beratende Funktion.

## **Solothurn**

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, als kantonales Kontrollorgan dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboten. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2015 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **St.Gallen**

Im Kanton St.Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden.

Der Kanton St.Gallen setzte im Jahr 2015 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Je nach Bedarf können bei Spezialeinsätzen die Arbeitsmarktinspektoren für die Bekämpfung der Schwarzarbeit beigezogen werden. Die TPK hat eine beratende Funktion.

## **Thurgau**

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Gemäss Leistungsvereinbarung BGSA zwischen dem SECO und dem Kanton Thurgau waren für das Berichtsjahr 190 Kontrollen vereinbart. Durchgeführt wurden 195 Betriebskontrollen, womit die Leistungsvereinbarung erfüllt wurde.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2015 90 effektive Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Tessin**

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2015 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Waadt**

Im Kanton Waadt wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der SUVA, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine TPK den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch, die ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der FlaM betraut sind.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2015 930 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Wallis**

Der Service de la protection des travailleurs ist im Kanton Wallis das kantonale Kontrollorgan. Er ist gleichzeitig für den Vollzug der FlaM zuständig. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie dem Befragen von der Schwarzarbeit verdächtigten Personen. Im Kanton Wallis wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor. Es sind 6 Inspektoren, die den Arbeitsmarkt überwachen.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2015 490 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## **Zug**

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen ausführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

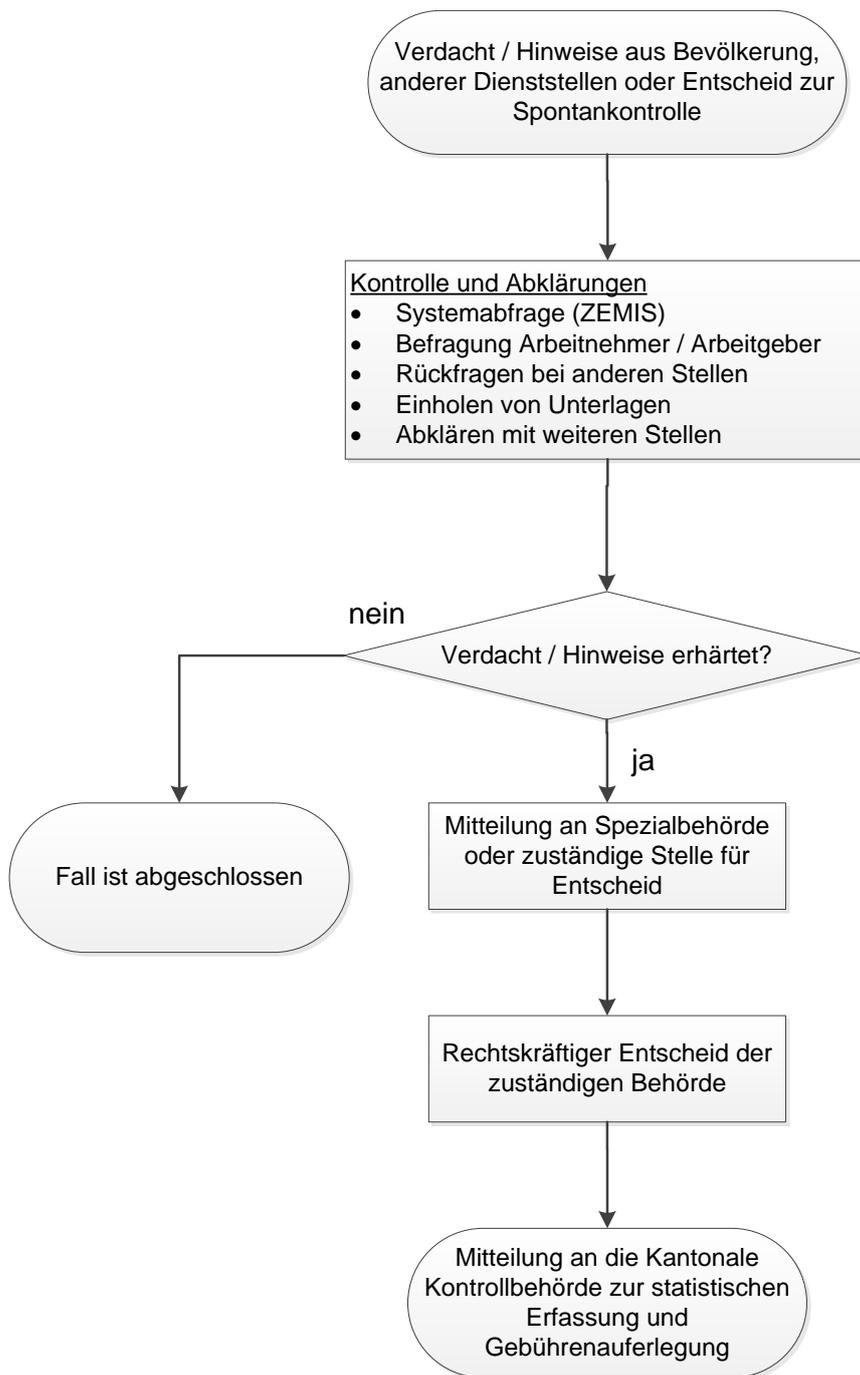
Aufgrund der speziellen Ausgestaltung des Kontrollorgans kann der Kanton Zug die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzten Stellenprozente nicht präzise wiedergeben. Einer Schätzung zufolge werden circa 30 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

## Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Der Kanton Zürich hat die Kontrolltätigkeit teilweise an Dritte delegiert. Die Arbeitskontrollstelle für den Kanton Zürich führte die Kontrollen bis Ende Juni 2015 durch. Im Bereich des Gastgewerbes kontrollierte die Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes während des gesamten Jahres 2015. Ab dem 1. Juli 2015 übernahm die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarkt die Kontrolltätigkeit. Die interne Kontrollstelle organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die TPK für arbeitsmarktliche Aufgaben hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2015 rund 1'100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

## Anhang II: Ablaufschema der Schwarzarbeitskontrolle<sup>48</sup>



<sup>48</sup> Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang I.

## **Beschreibung der verschiedenen Akteure**

- **Kontrollbehörde**

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton. Stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an die Paritätische Kommission delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Meldeverstosses vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

- **Spezialbehörden**

Diese klären die von der Kontrollbehörde/anderer Behörde erhaltenen konkreten Informationen oder ein selber festgestellter Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

### Ausgleichskasse

Sind u.a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) und Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung, für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. Berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgeber seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht der neuen Arbeitnehmer innert 30 Tagen nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Einreichpflicht einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten wurde.

### Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmer (EU oder Drittstaaten) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmers eingehalten wurden.

### Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Sie arbeiten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgeber die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Sie dürfen direkt Informationen an die Ausgleichskassen übermitteln, wenn Einkommen von den Angestellten überhaupt nicht deklariert wurden.

- **Weitere wichtige Beteiligte**

Polizei

Die Polizei kann von dem KKO im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist sie alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des „Rotlichtmilieus“, teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist sie aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das KKO gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls ein wichtiges „Kontrollorgan“.

Staatsanwaltschaft

Diese ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt wo nötig Anklage vor Gericht.

Werden somit z.B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann. Oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem KKO.

## Anhang III: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2013 des BFS

Tabelle Anhang III.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2013 des BFS<sup>49</sup>

	Arbeitsstätten	Anzahl Beschäftigte
AG	43'722	327'963
AI	1'844	8'468
AR	5'044	25'907
BE	78'015	619'792
BL	18'945	143'703
BS	16'901	189'815
FR	20'457	143'975
GE	37'477	331'490
GL	3'236	21'536
GR	20'133	126'426
JU	6'286	41'705
LU	30'692	238'870
NE	13'233	104'188
SG	36'959	288'923
SH	6'470	45'377
SO	17'713	136'123
SZ	14'372	78'009
TG	19'945	130'724
TI	33'945	217'421
UR, OW, NW	10'377	62'832
VD	56'710	421'336
VS	27'874	167'998
ZG	17'128	105'247
ZH	111'269	976'806
<b>CH</b>	<b>648'747</b>	<b>4'954'625</b>

### Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) löst die Betriebszählung von 2008 ab

Die STATENT ist eine Statistik, die zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft liefert (z.B. Anzahl Unternehmen, Anzahl Arbeitsstätten, Anzahl Beschäftigte, Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten, beschäftigte Männer und Frauen usw.). Die STATENT löst die Betriebszählung (BZ) ab, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde.

Der Übergang von der BZ zur STATENT geht mit einem Wechsel einher, der sich in folgenden Dimensionen niederschlägt:

- Datenerhebung: Mit der BZ wurden die Merkmale der Unternehmen und Beschäftigten mittels Fragebogen erfasst. Die STATENT beruht hingegen hauptsächlich auf den Daten der AHV-Register.
- Abdeckung: Die BZ berücksichtigte alle Unternehmen, die während mindestens 20 Stunden pro Woche tätig waren, und alle Beschäftigten, die mehr als 6 Stunden pro Woche

<sup>49</sup> Ohne Erotikgewerbe und Privathaushalte

arbeiteten. In der STATENT werden die Beschäftigten und Unternehmen ausgehend von den Mindestlöhnen erfasst, die der AHV-Beitragspflicht (2300. – CHF / im Jahr 2013) unterstehen.

Da dieser Unterschied Auswirkungen auf die Zahlen hat, liegen bei der STATENT die Schwellen für die statistische Erfassung deutlich tiefer. Folglich berücksichtigt diese eine grössere Zahl von Einheiten (Beschäftigte und Unternehmen) als die BZ.

Der Wechsel zu STATENT ermöglicht es, ein vollständigeres Bild der Schweizer Wirtschaft zu erhalten und Einheiten und Beschäftigte zu erfassen, die bei der BZ von der statistischen Beobachtung ausgeschlossen waren.

Die Unterschiede zwischen den beiden Statistiken BZ und STATENT sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass sehr kleine Beobachtungseinheiten (Mikrounternehmen und Beschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad) nun statistisch erfasst werden.

Die Unterschiede sind im Wesentlichen auf die sehr kleinen Einheiten zurückzuführen (zwischen 0 und weniger als 2 Beschäftigte), die in der BZ nicht erfasst wurden. Es war natürlich bekannt, dass es Mikrounternehmen gibt, doch bisher wurden sie nie quantifiziert.

Zudem sind die Definitionen des Begriffes der beschäftigten Person identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf dieselben Schwellenwerte. Für die BZ galt eine Person als beschäftigt, wenn sie mindestens 6 Stunden pro Woche in einer Arbeitsstätte oder einem Unternehmen arbeitete. Die STATENT erfasst alle beschäftigten Personen mit einem AHV-pflichtigen Lohn (ab 2'300 CHF jährlich). Durch diese Senkung der Schwellenwerte umfasst die STATENT mehr beschäftigte Personen als die BZ.

---